

## INFORMATION – DATENSCHUTZ IN SATZUNGEN

Oft erreicht uns die Frage, ob eine Datenschutzklausel in Satzungen gehört. Keine Frage: Datenschutz ist wichtig und sollte sich daher auch in den Satzungen wiederfinden. Verpflichtend ist das nicht. Seinen datenschutzrechtlichen Informationspflichten wird ein Verein mit einer umfangreichen Satzungsklausel eher nicht genügen. Selbst wer alle Datenschutzinformationen in eine solche Klausel schreibt, hat ein Problem: Wenn sich etwas ändert, muss er die Satzung ändern. Das ist unpraktisch. Besser ist eine Lösung, die dem Vorstand oder das Präsidium ermächtigt, eine Datenschutzordnung oder eine Datenschutzrichtlinie zu erlassen. In der können dann Regelungen zum Datenschutz getroffen werden.

## MUSTER – SATZUNGSKLAUSEL

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dabei sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung [DS-GVO] und des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG neu] zu beachten.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
  - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO
  - das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und / oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und/oder dem Verein hinaus.
- 4) [optional – wenn Verpflichtung dazu besteht] Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand / das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.
- 5) Der Vorstand / das Präsidium erlässt eine Datenschutzordnung / Datenschutzrichtlinie.

**Anmerkung:** Eine solche Satzungsklausel ersetzt keine Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 DSGVO

Wir bitten um Verständnis, dass wir keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und die Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernehmen können. Die Informationen sind nur Anregungen und müssen auf den Einzelfall angepasst werden.